

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 150 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Art der Bauweise
2. Überschreitung Baugrenze
3. abweichende Zufahrt zum Grundstück und somit Überbauung Fläche für Straßenbegleitgrün und Vorgartengrün